

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. März 2016
GZ. BMF-310205/0017-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7750/J vom 27. Jänner 2016 der Abgeordneten Ing. Heinz-Peter Hackl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 4., 7. und 10.:

Berater	Leistung	Kosten (inkl. Ust)
Karl-Franzens-Universität	Studie „Bekämpfung illegales Online-Glückspiel“	40.000,00
Trigon Entwicklungsberatung	Mitarbeiter/innen-Befragung	12.777,83
Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwalt- Partnerschaft	Rechtsberatung Beteiligungen	129.067,50
i-tax Steuerberatungs GmbH	Betriebswirtschaftliche Vergleichsrechnungen für Einmietungen	9.712,00
Dr. Ruth Pauli	Kommunikationsberatung	8.280,00
PwC Strategy & (Austria) GmbH	Organisationsberatung sowie Erhebung und Bewertung internationaler Best Practices	118.800,00

Monika Strahwald, Mag.	Kommunikationsberatung	6.732,00
Austrian Development Agency GmbH ADA	Ausschreibung und Betreuung der Umsetzung von Vorhaben im Bereich der landwirtschaftlichen Forschung	59.400,00
A Sit Plus GmbH	Erstellung von Format-Vorschlägen im Rahmen der RKSv sowie beispielhafte Umsetzung der wesentlichen Komponenten für Kassenhersteller	42.000,00
Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwalts-Partnerschaft	Rechtsgutachten in Zusammenhang mit BWG	21.600,00
Jaksch Schöller & Riel	Expertenkommission Bayern-Vergleich	31.290,00
Dr. Doralt, Dr. Seist, Dr. Csoklich Rechtsanwalts-Partnerschaft	Wissenschaftliche Beratung, insb. im Bereich des Zivil- und Bankenrechts sowie des Verfahrensrechts	18.000,00
GfK Austria GmbH	Süd-Ost-Europa Studie	6.000,00
Rantum Capital Management GmbH	Beratung in kapitalmarktrelevanten u. finanzwirtschaftlichen Fragestellungen	249.878,49
FH OÖ Forschungs & Entwicklungs GmbH	Evaluierung der geänderten Öffnungszeiten der Finanzämter Oberösterreichs	9.655,10
QLOT Consulting AB	Studie Glücksspiel	5.520,00
Löprick Jan	Beratung OECD in Angelegenheiten der Verrechnungspreise bzw. -politik	26.675,00
Anton-Proksch-Institut	Studie Glücksspiel	18.150,00
Dr. Matzenauer Lothar	Beratung in Fragen rechtlicher und konzeptioneller Natur iZm Universitäten insb. Finanzierung, Steuerung und Finanzierung für Vorhaben für Universitätsbauten, Haftungsfragen der Universitäten	25.500,00
Dr. Doralt, Dr. Seist, Dr.	Rechtsgutachten in Zusammenhang mit	15.600,00

Csoklich Rechtsanwalt-Partnerschaft	BWG	
AKKT Steuerwissenschaft Forschungsgesellschaft mbH	Studie zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung	60.000,00
Austria Wirtschaftsservice GmbH	Mitwirkung bei der Entwicklung des Haushaltsrechts für Gebietskörperschaften – Beratung Haushaltsrecht	217.944,00
Wiederin Ewald Univ.Porf.Dr.	Expertenkommission Bayern-Vergleich	21.840,00
Strasser Sepp Dkfm. Consulting-Unternehmensberatung GmbH	Analysen und Einsichtnahme in Unterlagen der VAEB betreffend Pflegegeldzahlungen an ÖBB-Pensionistinnen und Pensionisten und der Verrechnung mit dem Bund für die Jahre 2012 und 2013 sowie Unterstützung und Beratung des BMF zu § 8 BPAÜG	37.942,80
Kosch & Partner	Wissenschaftliche Beratung, insb. im Bereich des Zivil- und Bankenrechts sowie des Verfahrensrechts	18.944,00
Strasser Sepp Dkfm. Consulting-Unternehmensberatung GmbH	Fachliche Unterstützung iZm der KORE-VO an den Universitäten sowie der ARGE-AKH	71.100,00
EcoAustria	Forschungsstudie zur Stärkung der Steuerautonomie in Österreich	30.000,00
Ernst Basler + Partner AG	Studie „Optimierungspotenziale Infrastrukturfinanzierung ÖBB“	24.000,00
Dr. Doralt, Dr. Seist, Dr. Csoklich Rechtsanwalt-Partnerschaft	Expertenkommission Bayern-Vergleich	28.800,00
GfK Austria GmbH	Beratung und Analyse Wirtschafts-, Finanz- und Budgetpolitik	84.000,00
KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung	Studie Regionale Versorgungszentren	20.300,00

Seitz und Müller Projektmanagement GmbH	Evaluierung Investitionsprogramm (Klinischer Mehraufwand)	44.564,11
--	--	-----------

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass SC i.R. Dr. Nolz im Jahr 2015 als Berater des Bundesministeriums für Finanzen in Bezug auf nationale und internationale Steuerangelegenheiten tätig war. MRätin i.R. Dr. Monika Hutter ist im Jahr 2015 dem Bundesministerium für Finanzen in den Bereichen Kunst und Kultur, insbesondere bezüglich Kostendämpfungsmaßnahmen der Bundestheater und anderer Kultureinrichtungen, sowie Klinischer Mehraufwand als Beraterin zur Verfügung gestanden. SC i.R. Mag. Manfred Lödl war im Abfragezeitraum ab 1.12.2015 als Berater des Bundesministeriums für Finanzen in den Bereichen Haushaltsrecht und Haushaltsrechtsreform tätig. Mag. Hannes Hofer hat im Abfragezeitraum beginnend mit 17.7.2015 Leistungen in dem Bereich Strategisches Beteiligungsmanagement der verwaltungsnahen BMF-Beteiligungen erbracht.

Zu 2., 5. und 6.:

Es gibt verschiedene Gründe, warum es notwendig ist, im Einzelfall externe Berater zu einem bestimmten Thema heranzuziehen: Einerseits kann sich punktuell das Problem stellen, dass zu ganz spezifischen Themen spezialisiertes ExpertInnenwissen im Bundesministerium für Finanzen nicht vorhanden ist; es wird dann eine externe Expertin oder ein Experte, die/der sich auf dieses Thema spezialisiert hat, herangezogen. Ein weiterer Grund, externe Beratung anzufordern ist, dass es sinnvoll ist, in bestimmten Bereichen neben der Ressortsicht des Themas auch den Blickwinkel eines Außenstehenden oder auch eines Betroffenen zu beleuchten. Auch dies erfordert die Beauftragung einer externen Beraterin oder eines Beraters.

Zu 3.:

Die Beauftragung erfolgte jeweils durch die nach der Geschäftseinteilung zuständige Stelle des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 8. und 9.:

Die Vergaben erfolgten immer entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes in der geltenden Fassung.

Zu 11.:

Die budgetäre Bedeckung war unter den jeweiligen finanzgesetzlichen Kontrollen der jeweiligen Bundesfinanzgesetze gegeben.

Zu 12. und 13.:

Es kann auch hinkünftig notwendig sein, externe Beratungsleistungen heranzuziehen. Der Grundsatz einer sparsamen und effizienten Verwaltungsführung steht dabei im Vordergrund.

Zu 14. und 15.:

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bundesministeriums für Finanzen. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

